

VERORDNUNG (EG) Nr. 3634/93 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1993
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽²⁾, insbesondere auf
 Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
 der Verordnung (EWG) Nr. 2811/93 der Kommission⁽³⁾
 festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird
 der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer floa-
 tenden Währung geändert, wenn die Währungsabwei-
 chung gegenüber dem repräsentativen Marktkurs ein
 bestimmtes Niveau übersteigt. Artikel 4a derselben
 Verordnung gilt in Abweichung von dem genannten
 Artikel 4 bis zum 31. Dezember 1994.

Zur Bestimmung der repräsentativen Marktkurse werden
 Referenzzeiträume zugrunde gelegt, die gemäß der
 Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom
 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die
 Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwen-
 deten Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu bestimmen sind.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Finanzmini-
 ster vom 2. August 1993 gelten alle Währungen der
 Mitgliedstaaten als floatende Währungen gemäß Artikel 1
 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92.

Beträgt der absolute Wert der Differenz zwischen den
 Abweichungen der Währungen zweier Mitgliedstaaten bei
 Zugrundelegung des Durchschnitts der auf Ecu lautenden
 Notierungen von drei Werktagen hintereinander mehr als
 sechs Punkte, so gilt nach Artikel 2 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1068/93 folgendes :

- Die repräsentativen Marktkurse der betreffenden
 Währungen werden unter Berücksichtigung der
 betreffenden drei Arbeitstage berichtigt,
 und
- der betreffende Basisreferenzzeitraum beginnt an dem
 auf diese drei Arbeitstage folgenden Tag.

Unter Berücksichtigung der im Referenzzeitraum vom 27.
 bis 29. Dezember 1993 festgestellten Wechselkurse muß
 für die italienische Lira ein neuer landwirtschaftlicher
 Umrechnungskurs festgesetzt werden.

Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirt-
 schaftlicher Umrechnungskurs angepaßt, wenn er um
 mehr als vier Punkte gegenüber dem landwirtschaftlichen
 Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des für den
 betreffenden Betrag maßgebenden Tatbestands gilt. In
 diesem Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaft-
 liche Umrechnungskurs dem geltenden Kurs bis auf vier
 Punkte angenähert. Es ist der Kurs zu bestimmen, der
 den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrech-
 nungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
 Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festge-
 setzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch
 den gegenüber dem Ecu geltenden Kurs der betreffenden
 Währung,

- der in Tabelle A des Anhangs II genannt ist, wenn
 letzterer den im voraus festgesetzten Kurs übersteigt,
 oder
- der in Tabelle B des Anhangs II genannt ist, wenn
 letzterer niedriger ist als der im voraus festgesetzte
 Kurs.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2811/93 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 14. 10. 1993, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	49,3070	bfrs/lfrs
	9,34812	Dkr
	2,35418	DM
	328,567	Dr
	190,382	Pta
	7,98191	ffrs
	0,976426	Irf
2 264,19		Lit
	2,65256	hfl
	236,933	Esc
	0,920969	£Stg

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepasste landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	47,4106	bfrs/lfrs	1 ECU =	51,3615	bfrs/lfrs
	8,98858	Dkr		9,73763	Dkr
	2,26363	DM		2,45227	DM
	315,930	Dr		342,257	Dr
	183,060	Pta		198,315	Pta
	7,67491	ffrs		8,31449	ffrs
	0,938871	Irf		1,01711	Irf
2 177,11		Lit	2 358,53		Lit
	2,55054	hfl		2,76308	hfl
	227,820	Esc		246,805	Esc
	0,885547	£Stg		0,959343	£Stg